2014-020

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 1. September 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**Ehegatten X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2012 (Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG)

Sachverhalt

A. Da die Rekurrenten, X, trotz zweimaliger Mahnung keine Steuererklärung einreichten, wurden sie mit Verfügung vom 5. Dezember 2013 für die kantonalen Steuern pro 2012 amtlich veranlagt. Die kantonale Steuer pro 2012 wurde auf CHF 7‘705.00 festgesetzt.

B. Mit Schreiben vom 6. Januar 2014 erhoben die Rekurrenten dagegen Einsprache. Sie führten an, dass sie die Steuererklärung einem Dritten zum Ausfüllen gegeben hätten. Diese Person könnten sie aber nicht mehr erreichen. Zudem hätten sie die Frist zur Einreichung der Steuererklärung bis zum 31. Dezember 2013 erstreckt. Sie würden die Steuererklärung Ende Januar 2014 einreichen.

Mit Einspracheentscheid vom 10. Januar 2014 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache vom 6. Januar 2014 nicht ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung zwar rechtzeitig erhoben, aber nicht hinreichend begründet worden sei.

C. Mit Eingabe vom 5. Februar 2014 haben die Rekurrenten die Steuererklärung pro 2012, welche als möglicher Rekurs an die Steuerverwaltung weitergeleitet wurde, bei der Steuerverwaltung eingereicht. Zur Begründung führen die Rekurrenten mit Schreiben vom 3. März 2014 an, dass sie einen Buchhalter beauftragt hätten, die Steuererklärung auszufüllen. Diesen hätten sie aber nicht mehr erreichen können. Deshalb habe dann ein anderer Buchhalter die Steuererklärung ausgefüllt. Ausserdem hätten sie die Frist zur Einreichung der Steuerklärung bis zum 31. Dezember 2013 erstreckt.

In ihrer Vernehmlassung vom 23. Mai 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als steuerpflichtige Personen durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. Januar 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 5. Februar 2014 ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. Januar 2014 betreffend kantonale Steuern pro 2012 aufzuheben und sie aufgrund der am 5. Februar 2014 eingereichten Steuererklärung zu veranlagen.

   b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

   b) Wenn die steuerpflichtige Person ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügliche Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76). Die Einreichung einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung stellt hingegen keine Gültigkeitsvoraussetzung für die Einsprache dar. Die steuerpflichtige Person hat jedoch einen umfassenden Unrichtigkeitsnachweis zu erbringen; blosse Teilnachweise genügen nicht. In der Begründung der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantiierter Weise darzulegen, und es sind die Beweismittel für die Sachverhaltsdarstellungen zu nennen bzw. einzureichen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009).

4. a) Trotz Mahnungen vom 28. Mai 2013 und 30. Juli 2013 haben die Rekurrenten die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2012 nicht eingereicht. Daraufhin sind sie mit Veranlagungsverfügung vom 5. Dezember 2013 amtlich veranlagt worden. Während der Einsprachefrist von 30 Tagen haben die Rekurrenten auch keine Steuererklärung oder Unterlagen als gleichwertigen Ersatz für eine Steuererklärung und damit keine Nachweise eingereicht, welche aufzeigen, dass die amtliche Einschätzung offensichtlich unrichtig ist. Betreffend die Behauptung der Rekurrenten, die Frist zur Einreichung der Steuererklärung bis zum 31. Dezember 2013 erstreckt zu haben, ist festzuhalten, dass sie die Beweislast tragen, dass die Frist erstreckt wurde. Einen entsprechenden Nachweis sind die Rekurrenten jedoch schuldig geblieben; auch aus den Akten der Steuerverwaltung geht keine Fristerstreckung hervor. Aufgrund des Umstandes, dass sie auf die Mahnungen nicht reagierten, erscheinen ihre Ausführungen zudem nicht glaubwürdig. Die Rekurrenten machen zudem geltend, dass sie ihren Buchhalter nicht erreichen und aus diesem Grund ihre Steuererklärung nicht rechtzeitig einreichen konnten. Diesbezüglich werden aber keine Nachweise erbracht, welche aufzeigen, dass sie ihren Buchhalter tatsächlich nicht kontaktieren konnten. Es liegt in der Eigenverantwortung der

Rekurrenten dafür zu sorgen, dass die Steuererklärung fristgerecht eingereicht wird. Die amtliche Einschätzung erfolgte somit zu Recht.

b) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht mehr nachgeholt werden. Vor der Steuerrekurskommission kann in diesem Fall nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden können. Die Rekurrenten haben vor der amtlichen Einschätzung keine Steuererklärung eingereicht. Auch während der 30-tägigen Einsprachefrist haben sie keine Steuererklärung oder andere Unterlagen, welche einen umfassenden Ungültigkeitsnachweis erbringen könnten, eingereicht. Erst am 5. Februar 2014, also nach Ablauf der Einsprachefrist (6. Januar 2014), reichten die Rekurrenten ihre Steuererklärung ein. Die Rekurrenten hatten zwar um eine Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung bis zum 31. Januar 2014 ersucht, jedoch kann gemäss § 160 Abs. 4 StG bei einer amtlichen Einschätzung die Begründungsfrist nicht erstreckt werden. Die Eingabe der Einsprachebegründung erfolgte somit verspätet. Die Steuerverwaltung ist zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mangels rechtsgenüglicher Begründung der Einsprache zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.